

Blauer Ring e.V.

Satzung

In der Fassung vom 11.3.2017

<u>§ 1 Name, Sitz</u>	S. 2
<u>§ 2 Zweck</u>	S. 2
<u>§ 3 Mitgliedschaft</u>	S. 2
<u>§ 4 Organe</u>	S. 3
<u>§ 5 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder</u>	S. 4
<u>§ 6 Der Vorstand</u>	S. 4
<u>§ 7 Die Mitgliederversammlung</u>	S. 4
<u>§ 8 Der Vergabeausschuss</u>	S. 6
<u>§ 9 Rechnungsprüfer</u>	S. 6
<u>§ 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens</u>	S. 6
<u>§ 11 Datenschutzrichtlinie</u>	S. 6
<u>§ 12 Gültigkeit der Satzung</u>	S. 7

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Blauer Ring"
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
3. Der Sitz des Vereins ist Ansbach
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Entschädigung von Opfern politisch motivierter Straftaten sowie die Vorbeugung und Aufklärung solcher Straftaten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, außer sie wurden selbst Opfer einer politisch motivierten Straftat.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vergabeausschuß.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des laufenden Kalenderjahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt und/oder mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

5. Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger mündlicher oder schriftlicher Anhörung des Mitglieds auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Entscheidung der Mitgliederversammlung.“
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. E/RS 553 (11.06) A G A. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
8. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der erste Jahresbeitrag wird bei Aufnahme fällig, die weiteren Jahresbeiträge jeweils im März der Folgejahre.
9. Der Jahresbeitrag ist am 1.3. des Jahres fällig und muss bis dahin beim Verein eingegangen sein.
10. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

§ 4 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vergabeausschuß
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.
3. Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 5 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

1. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung, der Abwahl oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.
2. Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
3. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

4. Die Organe können sich Geschäftsordnungen geben.
5. Der Schriftverkehr kann auch in elektronischer Form erfolgen.
6. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und/oder Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Leistungsreferenten.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Restvorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied stimmberechtigt berufen. Dies gilt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Vorstandssitzungen können auch als Telefonkonferenz stattfinden.
6. Beschlüsse können auch als Umlaufbeschlüsse gefasst werden.
7. Der Vorstand entscheidet immer mit der absoluten Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20% der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von acht Wochen eine Entscheidung fällen und gegebenenfalls einen Termin bekannt geben.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per Mail unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder Mailadresse gerichtet wurde.

4. In der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
 5. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
 6. Sollte der Schriftführer nicht anwesend sein, wird ein Protokollführer von der Mitgliederversammlung gewählt.
 7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.
 8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 9. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und innerhalb von 2 Wochen zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen)
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Einwendung und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§ 8 Der Vergabeausschuß

1. Der Vergabeausschuss besteht aus dem Vorstand.
2. Ab 200 Vereinsmitgliedern wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zwei zusätzliche Mitglieder.
3. Ab 1000 Vereinsmitgliedern wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung vier zusätzliche Mitglieder in das Vergabegremium.
4. Der Vergabeausschuss entscheidet immer mit der absoluten Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder über die zu erbringenden Leistungen.

§ 9 Rechnungsprüfer

1. Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.
2. Diese prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.
3. Ein Schatzmeister darf frühestens zwei Jahre nach Beendigung seiner Schatzmeistertätigkeit als Rechnungsprüfer kandidieren.

§ 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Eine Auflösung des Vereins muss in der mit der Einladung versandten Tagesordnung angekündigt sein.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den „Weisser Ring e. V.“ zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten oder eine andere von der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Vereinigung.

§ 11 Datenschutzrichtlinie

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung kann der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird, erlassen.

§ 12 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.1.2017 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Greding, 28. Januar 2017

Siegfried Lang

Christian Müller

Andreas Strixner

Robert Aust

Roland Magerl

Richard von Hesler

Wolfgang von Krauss

Michael Meister